

**RS OGH 1991/12/18 1Ob41/91,  
4Ob95/93, 6Ob96/01p, 6Ob34/02x,  
6Ob205/02v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1991

## Norm

ABGB §1330 Abs1 A

MedienG §1 Abs1 Z8

MedienG §1 Abs1 Z9

MedienG §42

## Rechtssatz

Richtet sich ein ehrenbeleidigendes Werturteil gegen die Blattlinie eines periodischen Medienwerkes, sind nicht der Medieninhaber, sondern der Herausgeber und die durch die Äußerung betroffenen Journalisten zur Erhebung einer auf § 1330 Abs 1 ABGB gestützten Unterlassungsklage aktiv legitimiert.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 41/91

Entscheidungstext OGH 18.12.1991 1 Ob 41/91

Veröff: EvBl 1992/65 S 295 = SZ 64/182 = JBl 1992,326 = ÖBl 1992,51 = ecolex 1992,233

- 4 Ob 95/93

Entscheidungstext OGH 29.06.1993 4 Ob 95/93

Auch

- 6 Ob 96/01p

Entscheidungstext OGH 26.04.2001 6 Ob 96/01p

Abweichend; Beisatz: Dem Medieninhaber, der ein Medienunternehmen betreibt, obliegt die unternehmerische Tätigkeit am Medienunternehmen. Er ist im Gegensatz zum bloß technischen Verbreiter als "intellektueller" Verbreiter, also als derjenige, der zu der darin enthaltenen Äußerung eine individuelle geistige Beziehung hat, anzusehen. (T1) Beisatz: War Angriffsziel der Äußerungen das periodische Medienwerk (ein Rechtsobjekt), ist die Betroffenheit des an der Herstellung des Werkes beteiligten Medieninhabers zu bejahen. (T2)

- 6 Ob 34/02x

Entscheidungstext OGH 21.02.2002 6 Ob 34/02x

Vgl; Beisatz: Für eine persönliche Betroffenheit des Herausgebers, der für die Blattlinie verantwortlich ist, müssten aber konkrete Umstände behauptet und bescheinigt sein, aus denen hervorginge, dass der ehrverletzende Vorwurf sich gegen die vom Herausgeber des Nachrichtenmagazins verfolgte Leitlinie richtete und dass dies von den Adressaten der Äußerung des Beklagten auch so verstanden wurde. (T3)

- 6 Ob 205/02v

Entscheidungstext OGH 29.08.2002 6 Ob 205/02v

Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0031986

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

27.01.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)